



Information zur Herstellung des nicht zur Entwässerungs- einrichtung gehörenden Kontrollschatzes

Die Grundstücksanschlüsse einschließlich Kontrollsäume, die ab dem 1. April 2007 neu errichtet wurden, gehören bei Freispiegelkanälen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Entwässerungssatzung (EWS) grundsätzlich zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Allerdings hat der Abwasserzweckverband Erdinger Moos (AZV) zum Stichtag 1. April 2007 nicht alle vorhandenen Grundstücksanschlüsse einschließlich Kontrollsäume im privaten Grundstücksbereich als Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen.

Nicht übernommen wurden beispielsweise die vom Grundstückseigentümer selbst errichteten Kontrollsäume sofern diese die im § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 EWS genannten Mindestanforderungen (z.B. Schachtdurchmesser mind. 100 cm, Steigeinrichtungen, keine Überbauung) nicht erfüllen. Auf Anfrage teilt Ihnen der Abwasserzweckverband gerne mit, ob der Kontrollschatz auf Ihrem Grundstück zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehört.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EWS ist der **Grundstückseigentümer** für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung sowie Beseitigung **zuständig, soweit der Kontrollschatz nicht übernommen wurde** und daher nicht zur Entwässerungseinrichtung gehört.

Der Grundstückseigentümer hat allerdings gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 EWS die Möglichkeit eine Herstellung des Kontrollschatzes durch den Abwasserzweckverband gegen Kostenerstattung zu beantragen. Die Kostenerstattung erfolgt zu den in der Anlage 1 zu § 8 Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) genannten Einheitssätzen.

Der Grundstückseigentümer hat somit für die Herstellung eines neuen Kontrollschatzes die Wahl, ob er diesen entweder selbst oder vom AZV nach in Anlage 1 zu § 8 BGS aufgelisteten Einheitssätzen erstellen lässt.

Zu den beiden Varianten möchten wir Sie noch auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Herstellung durch den AZV

Auf Wunsch erhalten Sie vom AZV einen Antrag auf Herstellung des Kontrollschatzes. In dem Antrag sind bereits die von Ihnen zu zahlenden Einheitssätze enthalten.

Nach Unterzeichnung des Antrages erhalten Sie einen entsprechenden Kostenbescheid. Die Ausführung erfolgt erst nach dem der Kostenbescheid bestandskräftig und der Pauschalbetrag eingezahlt wurde.

Nach der Herstellung des Kontrollschatzes durch den AZV wird dieser Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Das hat zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt der AZV für die Erneuerung, Verbesserung, Änderung und Unterhaltung zuständig ist.

Die angefallenen Lohnkosten können jedoch aufgrund der hoheitlichen Aufgabenerfüllung **nicht** als Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 3 EStG geltend gemacht werden.



2. Herstellung durch den Grundstückseigentümer

Die beabsichtigte Herstellung des Kontrollschatzes ist dem AZV schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind im Regelfall Planunterlagen zur Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 EWS vorzulegen.

Der AZV teilt Ihnen alsdann mit, welche Vorgaben Sie bzw. der von Ihnen beauftragte fachlich geeignete Unternehmer zu berücksichtigen hat. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist diese gemäß § 11 Abs. 2 und 4 EWS von einem nicht an der Bauausführung beteiligten und fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit zu prüfen (insbesondere Sicht-/Dichtigkeitsprüfung). Das Ergebnis ist dem AZV vorzulegen.

Anschließend wird der Kontrollschatz vom AZV abgenommen und bei ordnungsgemäßer Herstellung als satzungskonform bestätigt. Durch die Bestätigung wird der Kontrollschatz künftig Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Die angefallenen Lohnkosten können als Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 3 EStG geltend gemacht werden.